

Architektenkammer Berlin

1. Änderung der Berufsordnung der Architektenkammer Berlin vom 2. Dezember 1998

Bekanntmachung vom 10. Juli 2009

Telefon: 293307-26 oder 293307-0

Die 7. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat bei ihrer Sitzung am 8. April 2009 in zweiter Lesung die Berufsordnung der Architektenkammer Berlin vom 2. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 237) in Nummer 1.5 „Berufshaftpflichtversicherung“ wie folgt geändert:

1.5 Berufshaftpflichtversicherung

1.5.1 Kammerangehörige haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freischaffender oder selbständiger Tätigkeit angemessen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu versichern.

Dabei haben Kammerangehörige die freie Wahl zwischen einer durchlaufenden Jahresversicherung, einer Objektversicherung oder der Mitversicherung im Rahmen einer von dem Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung.

Die Mindestversicherungssumme beträgt abweichend von § 114 Abs. 1 VVG 1.500.000,- EUR für Personenschäden sowie 250.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden.

Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden im Falle einer durchlaufenden Jahresversicherung muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für das Risiko Sach- und Vermögensschäden belaufen.

Im Falle des Abschlusses einer Objektversicherung muss für jedes Objekt eine Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden von 250.000,- EUR, für alle Versicherungsfälle des Objekts in einem Versicherungsjahr mit dem zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme abgeschlossen werden.

Der Versicherungsvertrag muss eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages vorsehen.

Im Fall der Eigenversicherung durch den Auftraggeber gelten nur dessen Vereinbarungen mit dem Versicherer.

1.5.2 Kammerangehörige, die Gesellschafter einer Berufsgesellschaft i. S. d. §§ 7, 7a ABKG sind, haben für die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft zusätzlich § 19 ABKG zu beachten.

Beschlossen:

Berlin, den 8. April 2009

Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann
Präsident

Genehmigt:

Berlin, den 30. Juni 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – GRA 11 –

Ausgefertigt:

Berlin, den 10. Juli 2009

Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann
Präsident

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Bekanntmachung von zugelassenen Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Vom 15. Juli 2009

Telefon: 31510-250 oder 31510-0

Als Sachverständige nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bln BodSUV) wurden am 15. Juli 2009 zugelassen:

- **Dr. rer. nat. Gerold Reusing**, envi sann GmbH, Hauptstraße 31, 13158 Berlin, Telefon: 030 3998860, für „Sanierung (Sachgebiet 5)“. Die Zulassung ist gültig bis zum 14. Juli 2014.
- **Dipl.-Geol. Winfried Rück**, Büro für Umweltplanung, Volmerstraße 9, 12489 Berlin, Telefon: 030 63926330, für „Sanierung (Sachgebiet 5)“. Die Zulassung ist gültig bis zum 14. Juli 2014.

Zahnärztekammer Berlin

Berechtigungen zur Weiterbildung/ Anerkennungen als Weiterbildungsstätten auf dem Gebiet der Oralchirurgie

Bekanntmachung vom 8. Juli 2009

Telefon: 34808-124 oder 34808-0

Die Zahnärztekammer Berlin berechtigt **Herrn PD Dr. Dr. Michael Stiller**, Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, mit Wirkung vom 8. Juli 2009 zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie. Die Praxis in der Bayreuther Straße 36, 10789 Berlin wird zeitgleich als Weiterbildungsstätte anerkannt.

Die Berechtigung wird gemäß § 13 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin für die Anerkennung einer anrechenbaren Weiterbildungszeit von bis zu zwei Jahren ausgesprochen und erlischt mit Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte.

Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die mit Wirkung vom 28. Oktober 1998 ausgesprochene Berechtigung zur Weiterbildung für die Weiterbildungsstätte Charité – Universitätsmedizin Berlin, Campus Benjamin Franklin, Aßmannshäuser Straße 4–6, 14197 Berlin.

Die Zahnärztekammer Berlin berechtigt **Herrn Dr. Dr. Rainer Kuhls**, Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, mit Wirkung vom 8. Juli 2009 zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie. Die Praxis in der Frankfurter Allee 231 a, 10365 Berlin wird zeitgleich als Weiterbildungsstätte anerkannt.

Die Berechtigung wird gemäß § 13 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin für die Anerkennung einer anrechenbaren Weiterbildungszeit von bis zu zwei Jahren ausgesprochen und erlischt mit Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte.

Die Zahnärztekammer Berlin berechtigt **Herrn Dr. Alexander Moegelin**, Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie mit Wirkung vom 8. Juli 2009 zur Weiterbildung auf dem Gebiet